



S A T Z U N G

vom 25. 11. 1986 i. d. F. vom 16. 6. 2007

Selbsthilfe-Initiative HFI e.V.
www.hf-initiative.org

Telefon 0211 - 592127 Fax 0211 - 592494

info@hf-initiative.org

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Selbsthilfe-Initiative HFI e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Der Verein ist Dachverband für die unter ihm zusammengeschlossenen Landes- und Regionalverbände.

§ 2 Geschäftsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Der Geschäftsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker Menschen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - Förderung eines persönlichen Gesundheitsrisiko-Managements bei chronischen Krankheiten, um eine gesundheitsbewusste Lebensführung und aktive Mitwirkung an der Prävention, Krankenbehandlung und Rehabilitation zu ermöglichen,
 - Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, Behörden sowie Institutionen des Gesundheitswesens,
 - Förderung des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und Kommunikation guter Qualität,
 - Pflege der Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen mit gleicher Zielsetzung.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen mit chronischen Krankheiten oder deren Angehörige sowie Personen, die Zweck und Aufgaben des Vereins aktiv unterstützen.
- (3) Als ordentliche Mitglieder können außerdem natürliche Personen aufgenommen werden, die den Zielen des Vereins in besonderem Maße zu dienen vermögen.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu unterstützen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 3 wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes, die fördernde Mitgliedschaft durch Zahlung des vom Vorstand festgesetzten Mindestbeitrages erworben.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder können die Mitgliedschaft bei dem Verein schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied auszuschließen, wenn durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet. Der Einspruch ist beim Vorstand einzulegen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat beginnend am dritten Tage nach Aufgabe zur Post, es sei denn, daß der Beschluss zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so gilt dieser als mit dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der die Ausschließung aussprechende Beschluss des Vorstandes dem Betroffenen zugestellt ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins.

§ 8 Aufbringung und Verwendung der Zuwendungen

Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Beiträge der Förderer,
- sonstige Zuwendungen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Kuratorium.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abgehalten.
- (2) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagungsordnung.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Vertreter.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Beschlußfassung über den Vereinshaushalt,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Festlegung der Beiträge gemäß §§ 4 und 8,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben.
- (3) Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Stimmübertragung zulässig; vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Ein Drittel der ordentlichen Mitglieder kann unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
- (2) Ferner ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält.
- (3) Die Bestimmungen des § 10 gelten entsprechend.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorsitzende bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dem Vorstand muß ein Stellvertreter des Vorsitzenden angehören; die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus drei weitere Vertreter des Vorsitzenden bestellen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.

§ 14 Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird jeweils für vier Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder gemäß §§ 4 und 5 der Satzung.

§ 16 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand in allen grundsätzlichen medizinischen, pflegerischen und sozialen Fragen chronischer Erkrankungen.
- (2) Das Kuratorium tagt mindestens einmal kalenderjährlich und wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes von dessen Vorsitzendem für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Mitgliederzahl des Kuratoriums soll mindestens sechs, höchstens zwanzig Personen betragen.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck berufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Elly-Heuss-Knapp-Stiftung Deutsches Mütter-Genesungswerk, Stein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.